

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken
Nebenstelle Heidenkopferdell

Bertha von Suttner Straße 2
66121 Saarbrücken

Aktenzeichen - 39 F 221/22 EASO (Ursprungsverfahren heute vor 3 Jahren)

- 39 F 239/23 SO
- 39 F 235/23 UG
- 39 F 1/25 HK
- 39 F 32/25 EASO
- 39 F 31/25 EAHK

Datum: 18.08.2025

SOFORTIGE BESCHWERDE

gegen den Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken eines Richters Hellenthal vom 01.08.2025

1. Einleitung und Bezug

Hiermit lege ich **sofortige Beschwerde** gegen den Beschluss von Richter Hellenthal ein. Parallel liegt bereits eine **Strafanzeige wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB)** gegen Herrn Hellenthal vor (wird außerhalb des Saarlandes beim Generalbundesanwalt eingereicht).

Die vorliegende Beschwerde vertieft diese Aspekte und bringt zusätzliche Tatsachen und Widersprüche ein, die in der bisherigen Behandlung unbeachtet blieben.

2. Konkrete Rechtsverletzungen und Pflichtverletzungen

1. Ignorierte Beweise

- Der von mir eingereichte USB-Stick enthält über 400 Mediendateien davon mindestens 20 Audioaufnahmen, die die Kindesmutter in schwer alkoholisiertem Zustand zeigen, in denen sie vom Jugendamt zugeschanzte Position verhöhnt und mein fehlendes Sorgerecht ausnutzt.
- Am 17.01.2025 habe ich einen **Beweisantrag zur Wiederaufnahme der Gewaltschutzanordnung** eingereicht.

- Dieser Antrag enthielt umfangreiche **Medienbeweise**, die eindeutig zeigen, dass die ursprüngliche Anordnung auf Falschdarstellungen beruhte und mein Leben in schwerwiegender Weise zerstört hat
- **Richter Hellenthal** hat sich geweigert, diesen Antrag überhaupt zu bearbeiten, und damit die gebotene gerichtliche Prüfung verweigert.

2. Nichtbearbeitung offener Anträge

- Seit dem Jahr 2024 liegen über 15 Anträge von mir unbeantwortet im Verfahren.
- Statt auf diese Anträge einzugehen, traf Herr Hellenthal eigenmächtig weitere Entscheidungen, die das Kindeswohl gefährden.

3. Missachtung meiner Warnungen vor der Verfahrensbeiständin

- Ich habe wiederholt und substantiiert die Abberufung der Verfahrensbeiständin beantragt, da diese sich nachweislich parteiisch verhält und in der Vergangenheit falsche Aussagen im Gerichtssaal tätigte.
- Es hätte genügt, meine Telefonnummer zu wählen und eine einfache Rückfrage zu stellen, um ihre Lügen aufzudecken. Dies wurde verweigert.

4. Abhängigkeit von falschen Darstellungen des Jugendamtes

- Herr Hellenthal stützt seine Entscheidungen regelmäßig auf Angaben von Frau Brandt und Frau Kuhn, obwohl deren Darstellungen mehrfach in Widerspruch zu objektiven Beweismitteln stehen.
- Zugleich werden meine belegten Hinweise auf Gefährdungen ignoriert.

3. Widersprüche und systematisches Fehlverhalten

- Während sämtliche meiner Eingaben, Beweise und Anträge unbeachtet bleiben, wird den Darstellungen des Jugendamtes blind gefolgt – selbst dann, wenn sie im direkten Widerspruch zu Akten, Protokollen oder Audioaufnahmen stehen.
- Befangenheitsanträge wurden regelmäßig entwertet oder ohne inhaltliche Auseinandersetzung abgelehnt.
- Anträge auf Aufklärung (z. B. Anhörung der Kitas, Offenlegung der Gefährdungsmeldungen) werden verschleppt oder gar nicht beschieden.

Dieses Vorgehen zeigt ein strukturelles Muster: Entlastendes Material wird blockiert, belastende Falschdarstellungen werden privilegiert.

4. Juristische Bewertung

- **Art. 6 Abs. 2 GG** (Elternrecht) wird verletzt, da der fortgesetzte Ausschluss meiner Person auf falschen Annahmen basiert und dem Kindeswohl diametral entgegensteht.
- **Art. 103 Abs. 1 GG** (rechtliches Gehör) wird verletzt, da Beweise und Anträge nicht berücksichtigt wurden.

- Es besteht ein begründeter **Verdacht auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**, da Herr Hellenthal bewusst in Kauf nimmt, dass falsche Tatsachen die Grundlage seiner Entscheidungen bilden.
-

5. Antrag

Ich beantrage:

1. **Aufhebung des angefochtenen Beschlusses von Richter Hellenthal.**
 2. **Suspendierung von Richter Hellenthal** bis zur vollständigen Klärung der erhobenen Vorwürfe.
 3. Anordnung, dass eine etwaige mündliche Anhörung nur stattfinden darf, wenn:
 - die eingereichten Beweise geprüft wurden,
 - alle offenen Anträge (teilweise seit 2024) beschieden sind,
 - und das Jugendamt nicht erneut in der Position ist, unbelegte Verleumdungen vorzutragen.
-

Ort, Datum

Saarbrücken, den 18.08.2025

Mit freundlichen Grüßen
Mark Jäckel

